

Gewährleistung

- Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist jeder Kunde berechtigt, bei mangelhafter Ware, seine Ansprüche direkt beim Vertragspartner (Tools At Work) geltend zu machen.
- Eine Ware gilt als mangelhaft, wenn sie nicht dem Vertrag entspricht, oder nicht über die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften verfügt, sodass sie nicht der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Verabredung entsprechend verwendet werden kann.
- Die Gewährleistung gilt für Mängel die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits in ihrer Wurzel vorhanden sind.
- Dies wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe gesetzlich vermutet.
- Die Gewährleistung gilt ausdrücklich nicht für Mängel die nach der Übergabe etwa durch Eingriffe des Kunden entstanden sind.
- Die Gewährleistung umfasst nicht Schäden die der Kunde aufgrund eines Mangels der Ware erleidet.
- Sind Mängel der Ware bereits bei der Übergabe offensichtlich, so findet keine Gewährleistung statt.

Rechte aus der Gewährleistung

- Der Kunde kann wegen eines Mangels die Verbesserung, den Austausch der Ware oder die Preisminderung bzw. Aufhebung des Vertrags fordern. Zunächst kann der Kunde nur die Verbesserung oder den Austausch fordern, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder dem Verkäufer (Tools At Work) mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- Der Kunde hat das Recht auf Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist und in Verbindung mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten. Dazu muss der Kunde den Verkäufer zur Verbesserung auffordern und ihm hierzu eine angemessene Frist setzen.
- Gerät der Verkäufer mit der Verbesserung in Verzug, so kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist
- Grundsätzlich braucht sich der Kunde Vorteile aus der Gewährleistung nicht anrechnen zu lassen, wenn aber außergewöhnliche Vorteile (zB nur neues Produkt mit verbesserter Technologie erhältlich) resultieren, sind die Vorteile vom Kunden zu ersetzen.
- Das Recht auf Geltendmachung der Gewährleistung verjährt, wenn es nicht binnen zwei Jahren ab Übergabe geltend gemacht wurde.
- Die Garantiezusage durch Produzenten gilt unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung und kann auch neben dem Gewährleistungsanspruch geltend gemacht werden.
- Der Ausschluss der Gewährleistung gegenüber einem Verbraucher ist nicht zulässig.